

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

Kontakt:
ROVG Hartmut Müller-Rentschler
Vorsitzender der VVR
Deinhardpassage 1
56058 Koblenz
Telefon: 0261/1307-10362
Telefax: 0261/1307-18010
Internet: www.vvr-rp.de
E-Mail: hartmut.mueller-rentschler
@ovg.mjv.rlp.de

Reform der richterlichen Mitbestimmungsrechte in Rheinland-Pfalz Positionspapier der VVR

A. Vorbemerkung:

Der Koalitionsvertrag für die Bildung einer rot-grünen Landesregierung vom Frühjahr 2011 enthält im Kapitel "Justizstruktur und -verwaltung" eingangs das Bekenntnis: "Wir wollen eine Stärkung der Justiz als Dritte Gewalt". Denn diese sei nicht organisatorisch unabhängig, sondern werde von der Exekutive verwaltet. Deshalb werde die Landesregierung mit den Organisationen der Richterinnen und Richter "einen offenen Dialog über eine Stärkung einer parlamentarisch kontrollierten Selbstverwaltung der Dritten Gewalt führen". Dieses Versprechen ist bisher allenfalls ansatzweise eingelöst worden: Im Frühjahr 2012 hat das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den im Koalitionsvertrag in diesem Zusammenhang erteilten konkreten Auftrag aufgegriffen und eine Evaluation der Zusammensetzung und Arbeit des Richterwahlausschusses durchgeführt; der inzwischen vorliegende Abschlussbericht des Ministeriums greift auch eine Reihe von Reformvorschlägen aus der Richterschaft auf.

Doch bedarf es nach Überzeugung der VVR einer **umfassenden Reform der richterlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in Rheinland-Pfalz**, die auch die einschlägigen Regelungen des Landesrichtergesetzes für den Präsidialrat, den Haupttrichterrat und die örtlichen Richterräte einbezieht. Denn aus unserer Sicht ist eine **Neudefinition der richterlichen Beteiligung an den Entscheidungen der Justizverwaltung unerlässlich**, um der **Stellung der Richter als Vertreter einer eigenständigen Gewalt im demokratischen Rechtsstaat** sowohl im Verhältnis zur Exekutive als auch zur Legislative angemessene Rechnung zu tragen. Hierzu bedarf es u. E. nicht notwendig einer grundlegenden Umgestaltung der vorhandenen Justizverwaltungsstrukturen im Sinne einer "Selbstverwaltung der Justiz". Entscheidend ist, dass die **Möglichkeit einer nachhaltigen Einwirkung der Richterschaft auf die Entscheidungsbildung** besteht,

indem die Richterschaft am Entscheidungsbildungsprozess maßgeblich mitwirken kann.

Für alle genannten Bereiche richterlicher Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte an Justizverwaltungsentscheidungen der Exekutive werden im nachfolgenden Positionspapier konkrete **Reformvorschläge** gemacht und zur Diskussion gestellt. Dabei werden vielfach Anregungen aufgegriffen, die sich aus der Evaluation des Richterwahlausschusses und aus der Diskussion des Gesamthemas im Rahmen der VVR-Mitgliederversammlung 2012 in Rhens ergeben haben.

B. Reformvorschläge zu den einzelnen Gremien

I. Richterwahlausschuss

1. Bestehende Regelungen

Im Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, 1) – LRiG – hat das Land Rheinland-Pfalz von der Ermächtigung des Art. 98 Abs. 4 GG, wonach die Länder bestimmen können, "dass über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet", Gebrauch gemacht und einen Richterwahlausschuss (RWA) eingerichtet. Die einschlägigen Regelungen finden sich seither in den §§ 14 bis 24 LRiG.

Zunächst bestimmt § 14 LRiG die **Aufgaben** des RWA: Nach § 14 Abs. 1 entscheidet dieser – gemeinsam mit dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Minister – über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Anstellung und Beförderung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit; hingegen findet nach § 14 Abs. 2 über die Einstellung und die Versetzung von Richterinnen und Richtern sowie über die allgemeine Bewerbungs- und Stellensituation im Land lediglich eine Unterrichtung des RWA durch den Minister statt. Sodann regelt § 15 LRiG insbesondere die **Zusammensetzung** des RWA; dieser besteht gemäß § 15 Abs. 1 aus acht Abgeordneten, einer Richterin oder einem Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit als ständigem Mitglied, einer Richterin oder einem Richter des Gerichtszweiges, für den die jeweilige Wahl stattfindet, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sowie der Justizministerin oder dem Justizminister als vorsitzendem, aber nicht stimmberechtigtem Mitglied; nachfolgend trifft § 15 Abs. 2 und 3 Regelungen zur Rechtsstellung der Mitglieder. Während § 16 LRiG Regelungen zur Geschäftsführung des RWA enthält, finden sich in § 17 LRiG bedeutsame Bestimmungen zur **Wahl der Mitglieder** des RWA: Nach § 17 Abs. 2 werden die Mitglieder, die Abgeordnete des Landtags sind, von diesem aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

gewählt; die weiteren stimmberechtigten Mitglieder – also auch die richterlichen – wählt der Landtag aus Vorschlagslisten. Zu deren Aufstellung trifft sodann § 18 LRiG detaillierte Regelungen; von besonderer Bedeutung für die richterlichen Mitglieder ist dabei § 18 Abs. 2, wonach die in die Vorschlagslisten für die richterlichen Mitglieder Aufzunehmenden von den Richterinnen und Richtern im Landesdienst in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt werden; neben detaillierten Regelungen zur Wählbarkeit enthält die Vorschrift eine Ermächtigung des Justizministeriums zur Regelung weiterer Einzelheiten über die Wahl der Vorschlagslisten in einer Rechtsverordnung, von der dieses durch Erlass einer Wahlordnung Gebrauch gemacht hat. Die §§ 19 und 20 LRiG regeln im Einzelnen das Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft im RWA, ferner Ausschließung und Ablehnung von dessen Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 bis 5) sowie die Vertretung der Ausschussmitglieder (§ 20 Abs. 1 bis 3). Wesentliche Regelungen über die Einberufung, Vorbereitung und den Ablauf der Sitzungen des RWA enthält § 21 LRiG, während § 22 LRiG die Beschlussfassung des RWA regelt; von besonderer Bedeutung ist § 22 Abs. 2 Satz 2, wonach der RWA seine Entscheidung – im Einklang mit Art. 33 Abs. 2 und 3 GG – aufgrund der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen zu treffen hat. § 23 LRiG trifft Bestimmungen über das weitere Verfahren im Falle einer zustimmenden oder einer nicht zustimmenden Entscheidung des Richterwahlausschusses zum Entscheidungsvorschlag des Justizministers. Schließlich enthält § 24 LRiG Regelungen zum Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, den der Justizminister nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 und 3 LRiG im Falle der Nichtzustimmung des RWA zu seinem Entscheidungsvorschlag anrufen kann.

2. Reformbedarf – Ergebnisse der Evaluation des Richterwahlausschusses

Die vom Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (MJV) durchgeführte "Evaluation der Zusammensetzung und Arbeit des Richterwahlausschusses" umfasste ein Anhörungsverfahren, in dem – unter anderem – die Landtagsfraktionen, die Präsidenten der oberen Landesgerichte, die Präsidialräte und die Landesverbände der Richtervereinigungen beteiligt wurden. Insgesamt gingen über 20 Stellungnahmen ein, die ein breit gefächertes Meinungsbild gezeigt, aber einen nicht unerheblichen Reformbedarf offenbart haben, und zwar sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben des RWA als auch hinsichtlich der Verfahrensregelungen. Während manche Vorschläge vereinzelt geblieben sind, fanden andere Vorschläge eine breitere Unterstützung. Die eingegangenen Reformvorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a. Zusammensetzung des Richterwahlausschusses

Während die Forderung, dass der RWA künftig jeweils zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein soll, lediglich in Stellungnahmen aus dem politischen Raum erhoben wurde, findet sich die Forderung, die Zahl der richterlichen Mitglieder zu erhöhen, in einer Vielzahl von Stellungnahmen, sowohl bei allen drei Richterverbänden als auch bei Gerichtspräsidenten, Präsidialräten, Rechtsanwaltskammern und der Landtagsopposition; dabei reicht das Spektrum von einer Erhöhung der Zahl richterlicher Mitglieder auf vier bis zu einer paritätischen Besetzung mit richterlichen und parlamentarischen Mitgliedern. Speziell von den Richterverbänden, Präsidialräten und einzelnen Präsidenten der Fachgerichtsbarkeiten wurde ergänzend darauf gedrungen, die Zahl der richterlichen Mitglieder aus der jeweils betroffenen Fachgerichtsbarkeit zu erhöhen, ggf. auf Kosten eines ständigen richterlichen Mitglieds aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Wahl der Mitglieder des RWA findet sich in einer größeren Zahl von Stellungnahmen – sowohl bei der SPD-Landtagsfraktion als auch bei Gerichtspräsidenten und Richterverbänden – die Forderung, dass die Richterschaft ihre Mitglieder künftig unmittelbar selbst wählen soll; dies wird jedoch von der CDU-Fraktion ausdrücklich abgelehnt. Ersatz- oder hilfsweise findet sich in einigen Stellungnahmen auch die Forderung nach einer gesetzlichen Bindung des Landtags an die Reihenfolge der Vorschlagsliste bei der Wahl der richterlichen Mitglieder.

Ferner wurde in Stellungnahmen aus dem politischen Raum noch vorgeschlagen, bei der Wahl der parlamentarischen Mitglieder statt des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Verfahren nach Sainte Lague/Schepers anzuwenden und vorzusehen, dass jedes stellvertretende Mitglied jedes ordentliche Mitglied vertreten darf.

b. Aufgaben des Richterwahlausschusses

In einer Vielzahl von Stellungnahmen – Richterverbände, Gerichtspräsidenten, CDU-Fraktion – wurde gefordert, die Zuständigkeit des RWA auf Versetzungsentscheidungen zu erstrecken, jedenfalls dann, wenn es um "leistungsgesteuerte" Versetzungen in Beförderungsämtel geht. Demgegenüber wurde die Forderung nach einer Ausdehnung des Aufgabenkreises auf die Einstellung und Entlassung von Proberichtern nur vereinzelt erhoben, aber in zahlreicheren Stellungnahmen abgelehnt. Umstritten blieb auch die Erstreckung der Zuständigkeit auf Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen im staatsanwaltlichen Dienst.

c. Verfahren im Richterwahlausschuss

Hinsichtlich der für das Verfahren im RWA geltenden Regelungen gab es eine Vielzahl von Reformvorschlägen mit unterschiedlich breiter Unterstützung. Hervorzuheben sind: Aufnahme einer klarstellenden Regelung in das Gesetz, dass Stimmenthaltungen im Ergebnis wie Ablehnungen behandelt werden (CDU-Fraktion, Präsidenten, Präsidialräte, Richterverbände) oder gar nicht zulässig sind; Schaffung eines schriftlichen Verfahrens für "einfache" Fälle; entweder Beschlussfähigkeit des RWA nur bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder Anknüpfung der Beschlussfassung an eine 2/3-Mehrheit (alternativ: Erforderlichkeit einer Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder für die Zustimmung des RWA); Ermöglichung einer geheimen Abstimmung oder einer Beratung nur unter den stimmberechtigten Mitgliedern; eigenes Vorschlagsrecht des RWA nach Ablehnung des Entscheidungsvorschlags des Ministers; Einführung eines Verfahrens zur Selbstablehnung; gesetzliche Regelung, dass allen RWA-Mitgliedern der Besetzungsvermerk und die Stellungnahme des Präsidialrats vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden; Einsichtsrecht aller RWA-Mitglieder in die Personalakten der Bewerber.

d. Im Abschlussbericht des Ministeriums befürwortete Reformvorschläge

Das MJV hat im Rahmen des Abschlussberichts zur Evaluation des RWA folgende Reformvorschläge befürwortet und angekündigt, sie in ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Landesrichtergesetzes einbringen zu wollen:

- Gesetzliche Pflicht zur jeweils hälftigen Besetzung des RWA mit Frauen und Männern
- Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder im RWA auf (insgesamt) vier
- Erhöhung der Zahl der nicht ständigen richterlichen Mitglieder aus dem Gerichtszweig, für den die Wahl stattfindet, auf zwei
- Wählbarkeit auch von Richterinnen und Richtern aus den Fachgerichtsbarkeiten zu ständigen richterlichen Mitgliedern im RWA
- Anwendung des Verfahrens nach Sainte Lague/Schepers bei der Wahl der parlamentarischen Mitglieder des RWA
- Wahl der gleichen Anzahl ordentlicher wie stellvertretender parlamentarischer Mitglieder mit der Möglichkeit der Vertretung jedes ordentlichen Mitglieds durch jedes stellvertretende Mitglied

- Erstreckung des Mitentscheidungsrechts des RWA auf Versetzungen in Richterämter mit höherem Endgrundgehalt als im Eingangsamts bei Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern
- Gesetzliche Regelung der Zurverfügungstellung des Entscheidungsvorschlags und der Stellungnahme des Präsidialrats an alle Mitglieder vor der Sitzung
- Einführung eines schriftlichen Verfahrens für einfach gelagerte Fälle
- Normierung eines Verfahrens zur Selbstablehnung.

Hingegen wurden u. a. folgende Reformvorschläge abgelehnt: Unmittelbare Wahl der richterlichen Mitglieder durch die Richterschaft selbst; Bindung des Landtags an die Reihenfolge auf der Vorschlagsliste für die Wahl der richterlichen Mitglieder; Aufnahme einer klarstellenden Regelung über Stimmenthaltungen in das Gesetz; Bindung entweder der Beschlussfähigkeit an die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Beschlussfassung an eine 2/3-Mehrheit.

3. Reformvorschläge der VVR

a. Sachgerechte Erweiterung des Aufgabenkreises des Richterwahlausschusses (§ 14 LRiG)

Die VVR spricht sich dafür aus, den Aufgabenkreis des RWA zu erweitern und dessen **Mitwirkung auch bei der Versetzung von Richterinnen und Richtern in Beförderungsämter** vorzusehen (sog. leistungsgesteuerte Versetzung). Dies entspricht dem vom MJV aufgegriffenen Reformvorschlag u. a. der VVR aus der Evaluation.

Eine Mitwirkung des RWA bei der Einstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe befürwortet die VVR hingegen nicht, weil das relativ zeitaufwendige Verfahren unter Mitwirkung des Ausschusses der gebotenen schnellen, bedarfsgerechten Entscheidung über die Einstellung besonders geeigneter Bewerberinnen und Bewerber im Wettbewerb mit anderen Landesjustizverwaltungen entgegenstehen dürfte. Insoweit ist der ablehnenden Stellungnahme im Evaluationsbericht des MJV zuzustimmen.

b. Änderung der personellen Zusammensetzung des Richterwahlausschusses (§ 15 LRiG)

Die VVR hält daran fest, dass die Zusammensetzung des RWA geändert werden muss, weil in ihm die Vertreter der Richterschaft deutlich unterrepräsentiert sind. Diesem Kritikpunkt will das MJV nun insoweit entgegen kommen, als es die Zahl der richterlichen Mitglieder – bei gleich bleibender Zahl der parlamentarischen Mitglieder – von zwei auf vier

erhöhen will. Dies ist als wesentlicher Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich zu begrüßen, reicht aber nicht aus.

So waren im Entwurf eines LRiG von 1993 noch 5 richterliche Mitglieder neben 7 Abgeordneten und einem Rechtsanwalt vorgesehen. Erst hierdurch wäre nach Überzeugung der VVR eine angemessene Repräsentanz der Richterschaft im RWA gegeben. Die VVR hält daher an ihrer Forderung fest, dass dem RWA neben den im Gesetz vorgesehenen 8 Mitgliedern aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten **5 richterliche Mitglieder** angehören sollten. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderliche Mehrheit der Parlamentarier bliebe auch so gewährleistet.

Darüber hinaus will das MJV Forderungen u. a. der VVR nach einer stärkeren Repräsentanz der richterlichen Mitglieder aus der jeweils betroffenen Fachgerichtsbarkeit insoweit entgegen kommen, als vorgeschlagen wird, die **Zahl der nicht ständigen Mitglieder aus der betroffenen Gerichtsbarkeit auf zwei zu erhöhen**. Auch dies wird von der VVR grundsätzlich begrüßt, greift aber ebenfalls zu kurz. Vielmehr ist es zur Gewährleistung einer angemessenen Repräsentanz der betroffenen Gerichtsbarkeit erforderlich, dass **bei 5 richterlichen Mitgliedern mindestens 3 aus der betroffenen (Fach-)Gerichtsbarkeit** kommen. Für den Fall, dass es bei dem Vorschlag des MJV zur Erhöhung auf insgesamt 4 richterliche Mitglieder bleibt, ist es zumindest erforderlich, dass dann neben (wie bisher) einem ständigen richterlichen Mitglied aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit die 3 weiteren richterlichen Mitglieder aus dem Gerichtszweig stammen, für den die Wahl stattfindet.

Unterstützung verdient auch der vom MJV übernommene Reformvorschlag, dass auch Richterinnen und Richter aus den Fachgerichtsbarkeiten zu ständigen richterlichen Mitgliedern im RWA wählbar sein sollen.

Hingegen wird die – vom MJV uneingeschränkt befürwortete – Forderung nach einer verbindlich vorgeschriebenen jeweils hälftigen Besetzung des RWA mit Frauen und Männern von der VVR kritisch gesehen, jedenfalls soweit damit auch eine Verpflichtung zur geschlechterparitätischen Auswahl der richterlichen Mitglieder begründet werden soll. In § 14 Abs. 1 S. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind gewählte Gremien aus guten Gründen von dem (Sollens-)Erfordernis einer hälftigen Besetzung mit Frauen gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 LGG befreit, weil hierin eine empfindliche Einschränkung der Wahlfreiheit zu sehen ist. Zudem werden sich gerade in den kleineren Gerichtsbarkeiten praktische Probleme ergeben, weil sich wegen einer bedauerlichen, aber von der Richterschaft nicht zu verantwortenden Unterrepräsentanz von Frauen in der Richterschaft möglicherweise schon nicht genügend zur Kandidatur bereite Kolleginnen für die Vorschlagsliste finden werden. Es sollte daher

allenfalls eine "**weiche Quote**" – in Form einer Sollvorschrift mit Appellcharakter – dahingehend eingeführt werden, dass **in der Vorschlagsliste nach § 18 LRiG Frauen und Männer nach Möglichkeit in gleicher Zahl berücksichtigt** werden sollen.

c. Änderungsbedarf im Hinblick auf die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (§ 17 LRiG)

Die VVR hält an ihrer Forderung fest, dass die **richterlichen Mitglieder des RWA** entgegen der Regelung in § 17 Abs. 3 LRiG **von der Richterschaft direkt gewählt** werden müssen. Auch wenn sich die jeweilige Landtagsmehrheit bisher an das bei Einführung des RWA gegebene "Versprechen" gehalten hat, aus den von der Richterschaft gewählten Vorschlagslisten die Personen mit den meisten Stimmen als richterliche Mitglieder sowie die in der Reihenfolge der Stimmergebnisse nachfolgenden drei Personen als Ersatzmitglieder zu wählen, besteht für ein zukünftiges Festhalten an dieser Übung nach der Regelung des § 17 Abs. 3 LRiG keinerlei Rechtssicherheit. Die komplizierten Regelungen zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der richterlichen Mitglieder in § 18 LRiG lassen vielmehr sehr weitgehende Einflussnahmemöglichkeiten des Landtags auf die Zusammenstellung der Vorschlagslisten zu. Die Regelungen, dass jede Vorschlagsliste 8 Bewerber enthalten muss und der Landtag noch dazu eine Ergänzung der Vorschlagsliste oder eine neue Liste verlangen kann, wenn ihm die vorgeschlagenen Kandidaten nicht behagen, zeigen deutlich, dass dem Landtag die Möglichkeit erhalten bleiben soll, auch die richterlichen Mitglieder aus den Vorschlagslisten ggf. nach parteipolitischen Gesichtspunkten auszuwählen. Bleibt danach das Ergebnis des aufwendigen Wahlverfahrens für die Vorschlagslisten rechtlich unverbindlich und die Richterschaft vom guten Willen der jeweiligen Landtagsmehrheit abhängig, die von ihr favorisierten Bewerber auch in der gewählten Reihenfolge als richterliche Mitglieder in den Ausschuss zu wählen bzw. zu Ersatzmitgliedern zu bestimmen, so besteht die Gefahr, dass die Richterinnen und Richter diese Wahl zunehmend als Farce empfinden und sich im Falle einer abweichenden Entscheidung des Landtags durch die von ihm gewählten richterlichen Mitglieder nicht vertreten fühlen. Hingegen wäre bei einer Direktwahl der richterlichen Mitglieder durch die Richterschaft die Akzeptanz des RWA und seiner Entscheidungen in der Richterschaft auf Dauer wesentlich höher.

d. Entbehrlichkeit des der Wahl vorgeschalteten Vorschlagsverfahren bei Direktwahl der richterlichen Mitglieder (§ 18 LRiG)

Mit der von der VVR geforderten Einführung einer Direktwahl der richterlichen Mitglieder des RWA durch die Richterschaft würde das aufwendige und kompliziert geregelte Vorschlagsverfahren entbehrlich.

e. Reformbedarf hinsichtlich der Verfahrensweise des Richterwahlausschusses (§§ 19 ff. LRiG)

Entgegen dem Votum des MJV sollte in § 22 Abs. 1 LRiG eine **klarstellende Regelung über Stimmenthaltungen** aufgenommen werden, entweder dahingehend, dass Stimmenthaltungen nicht zugelassen werden oder dahingehend, dass sie im Ergebnis wie Ablehnungen behandelt werden. Dies entspricht dem Votum des richterlichen Vertreters der Verwaltungsgerichtsbarkeit im RWA.

Darüber hinaus schließt sich die VVR der – vom MJV zurückgewiesenen – Forderung an, § 22 Abs. 1 Satz 1 LRiG dahingehend zu ändern, dass für die Zustimmung des RWA die **Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich** ist (nicht lediglich die der "abgegebenen Stimmen"). Dies erscheint der Bedeutung der Entscheidungen des RWA angemessen, stärkt die Legitimation der Betroffenen und verhindert ein Taktieren mit der Enthaltung.

Soweit das MJV die **Einführung eines schriftlichen Verfahrens für einfach gelagerte Fälle** befürwortet, entspricht dies einem Vorschlag u. a. der VVR; daran wird unsererseits festgehalten. Dem Vorschlag des MJV zur Normierung eines Verfahrens zur Selbstablehnung in § 19 LRiG kann ebenfalls zugestimmt werden, da dies der Rechtsklarheit dient.

f. Sachgerechtigkeit der Regelungen über die Beschlussfassung im Richterwahlausschuss (§ 22 LRiG)

Im Übrigen bestehen aus Sicht der VVR keine Bedenken gegen die Sachgerechtigkeit der Regelungen in § 22 Abs. 1 bis 3 LRiG.

g. Regelung der Rechtsfolgen einer Zustimmungsverweigerung durch den Richterwahlausschuss (§§ 23 f. LRiG)

Gegen die Regelungen in den §§ 23 und 24 LRiG bestehen nach Auffassung der VVR keine Bedenken.

h. Besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof im Falle der Zustimmungsverweigerung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 3, § 24 LRiG)?

Das Verfahren nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und § 24 LRiG hat bisher keine praktische Bedeutung erlangt. An der Möglichkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs sollte dennoch festgehalten werden, weil diese Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof des Landes zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Richterwahlausschusses einzuschalten, geeignet erscheint, die in § 22 Abs. 2 Satz 2 LRiG bekräftigte Bindung des Richterwahlausschusses an die dort normierten Kriterien

für seine Entscheidung zu verstärken. Änderungsbedarf besteht daher aus Sicht der VVR insoweit nicht.

II Präsidialrat

1. Bestehende Regelungen

Die Rechtsgrundlagen befinden sich in Abschnitt 3 des Landesrichtergesetzes. Nach § 46 LRiG ist für jeden Gerichtszweig ein Präsidialrat zu bilden. In § 47 LRiG findet sich ferner die Regelung, wonach der Präsidialrat aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern besteht. Das vorsitzende Mitglied und dessen Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der wahlberechtigten Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte gewählt (§ 47 Abs. 2 LRiG). Als weitere Mitglieder des Präsidialrats sind wählbar die wahlberechtigten Richter, die seit mindestens fünf Jahren in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit stehen und bei einem Gericht des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat gewählt wird, ein Richteramt innehaben (§ 47 Abs. 3 LRiG).

Die Aufgaben des Präsidialrates werden in § 52 LRiG näher beschrieben. Danach ist der Präsidialrat zu beteiligen bei

- jeder Ernennung einer Richterin oder eines Richters; bei der Berufung in ein Richterverhältnis auf Probe jedoch nur, wenn seit dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt mehr als ein Jahr vergangen ist,
- der Entlassung aus dem Richterverhältnis auf Probe oder kraft Auftrags (§§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes)
- der Versetzung,
- der Übertragung eines anderen Richteramtes und der Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
- der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Entscheidungen über eine begrenzte Dienstfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes),
- der Auswahl für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung der Richterinnen und Richter, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,
- bei allgemeinen personellen Angelegenheiten entsprechend § 79 Abs. 3 LPersVG.

Zur Form der Beteiligung enthält § 53 LRiG nähere Ausführungen. Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrates. Dieser hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags und der in § 53 Abs. 2 und 3 LRiG näher bezeichneten Unterlagen bei dem Vorsitzenden Mitglied schriftlich Stellung zu nehmen, wobei die Ablehnung schriftlich begründet werden muss. Äußert sich der Präsidialrat nicht innerhalb der Frist, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

2. Reformbedarf

Es sollte zu einer Neuausrichtung der Zuständigkeiten im Hinblick auf die Auswahlentscheidungen für Fortbildungsmaßnahmen (§ 52 Abs. 1 Nr. 6 LRiG) und in den übrigen allgemeinen personellen Angelegenheiten nach §§ 52 Abs. 1 Nr. 7 LRiG, 79 Abs. 3 LPersVG kommen. Insoweit wird auf Gliederungspunkt B.III. dieses Positionspapiers Bezug genommen. Im Übrigen halten wir folgende Änderungen für wünschenswert:

a) Die Beteiligungsrechte sollten bei Versetzungen aus einer anderen Gerichtsbarkeit erweitert werden

Überlegenswert wäre, die Mitwirkung des aufnehmenden Präsidialrates bei Zuversetzungen verbunden mit einer Stellungnahme zur Eignung vorzusehen. Hierfür spricht, dass der Präsidialrat der aufnehmenden Gerichtsbarkeit derzeit keine Möglichkeit hat, über die Eignung eines Versetzungsbewerbers zu befinden. Hierzu müsste die Zuständigkeitsbestimmung des § 52 Abs. 2 LRiG entsprechend geändert werden, da dort die Zuständigkeit des Präsidialrates des Gerichtszweigs, dem die Richterin oder der Richter angehört, festgeschrieben wird. § 52 Abs. 2 Satz 2 LRiG neu könnte beispielsweise lauten:

„Im Falle des § 52 Abs. 1 Nr. 3 LRiG ist auch der Präsidialrat der aufnehmenden Gerichtsbarkeit zu beteiligen“.

b) Der Vergleich von Bewerbern sollte ausdrücklich im Gesetz geregelt werden

Nach § 53 LRiG gibt es derzeit 2 Möglichkeiten, die der Präsidialrat hat:

- Er stimmt der Ernennung zu – der Vorgeschlagene wird ernannt
- Er stimmt dem Vorschlag nicht zu – es kommt zu einem Einigungsgespräch.

Ein Gegenvorschlag des Präsidialrates ist bisher ebenso wenig vorgesehen wie eine vergleichende Betrachtung. § 53 Abs. 2 S. 2 spricht in diesem Zusammenhang davon, dass der Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung **der** oder **des** im Besetzungsvorschlag

des Ministers genannten Bewerberin oder Bewerbers Stellung nimmt. Eine entsprechende Stärkung des Präsidialrates wäre wünschenswert. Hierzu heißt es beispielsweise in § 43 Abs. 4 LRiStAG BW: *"Er (der Präsidialrat) gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers ab, den die oberste Dienstbehörde ernennen oder zur Ernennung vorschlagen will. Er kann auch zu anderen Bewerbern Stellung nehmen und im Rahmen der Bewerbungen Gegenvorschläge machen."*

Die Rechtsprechung des OVG RP nimmt bereits heute ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung an, dass eine Stellungnahme des Präsidialrates nicht völlig ohne Rücksicht auf die Eignung der übrigen Bewerber erfolgen könne. Es gibt danach bereits heute kein Verbot, die Ablehnung eines von der obersten Dienstbehörde vorgeschlagenen Bewerbers auf das Ergebnis eines **Vergleichs mit anderen Bewerbern** zu stützen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 27. Februar 1991 – 2 B 10005/91 – juris, Rn. 41 ff.). Ferner entspricht es offenbar der Praxis des Präsidialrates, bei Bedarf die Personalakten der Mitbewerber nachzufordern, wenn die Mitbewerber dem zustimmen. Diese Praxis soll auf eine Übereinkunft zwischen dem damaligen Präsidialrat der ordentlichen Gerichtbarkeit und dem MJV vom 24. August 1981 zurückgehen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 18. Oktober 2000 – 10 B 11621/00.OVG – AS 28, 411, 416).

Da somit die Verwaltungspraxis in RP den Vergleich der Bewerber ebenfalls kennt, sollte dies – nach baden-württembergischem Vorbild – klar gestellt werden.

c) Das Einigungsgespräch sollte weitgehend entfallen

Der Sinn des Einigungsgesprächs nach § 54 LRiG erscheint im Bereich der Beteiligungsrechte des Präsidialrats nach § 52 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 LRiG zweifelhaft. In strittigen Fällen kann sich das MJV hier bereits heute Gehör verschaffen. So ist in § 53 Abs. 5 LRiG geregelt, dass die oberste Dienstbehörde gegenüber dem Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers Stellung nehmen kann. Nach § 53 Abs. 5 S. 2 LRiG können Vertreter des MJV auch an Sitzungen des Präsidialrates teilnehmen. Der "Mehrwert" des Einigungsgesprächs ist demgegenüber fraglich. Es dient in diesem Bereich letztlich allein dazu, den Präsidialrat "weichzuklopfen". Dem gegenüber sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Vorsitzende des Präsidialrats die **abweichende Auffassung seines Gremiums im Richterwahlausschuss** vortragen kann.

Soweit der Präsidialrat nach unserem Reformvorschlag unter Gliederungspunkt B. III. für die Beteiligung in allgemeinen personellen Angelegenheiten – nämlich bei der Erstellung von Beurteilungsrichtlinien –

zuständig bleibt, sollte das Einigungsgespräch allerdings beibehalten werden, da die Pflicht zur Durchführung eines Einigungsgesprächs bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrats in diesem Bereich mangels Alternativen geeignet erscheint, dessen Beteiligungsrecht zu verstärken.

d) Die Besetzung des Präsidialrats mit einem Präsidenten als Vorsitzendem kann beibehalten werden

Die Besetzung des Präsidialrates mit einem Präsidenten als Vorsitzenden ist seitens der Neuen Richtervereinigung (NRV) mit der Begründung kritisiert worden, der Vorsitz des Präsidialrates durch einen Präsidenten sei nicht mehr zeitgemäß. Ein dringender Reformbedarf besteht unseres Erachtens hier jedoch nicht.

Die Regelung in den Landesrichtergesetzen entspricht nicht einem überkommenen Hierarchiedenken, sondern hierfür streiten sachliche Gründe (vgl. näher BVerfGE 41, 1, 14 ff.). Insbesondere die Erfahrung mit Personalangelegenheiten, die die Präsidenten regelmäßig mitbringen, ist überzeugend. Es sollte allerdings eine "Zwitterstellung" des Vorsitzenden des Präsidialrats vermieden werden. Bei seiner Tätigkeit im Präsidialrat wird der Präsident nicht als Organ der Gerichtsverwaltung tätig, sondern unterliegt in seiner Amtsführung im Präsidialrat keinen Weisungen, sondern hat sein Amt unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen zu führen (Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, Kommentar, § 54 Rn. 7). Ein Vorsitz des Präsidialrates durch den OVG-Präsidenten sollte danach ausscheiden, da dieser selbst zuvor den Besetzungsvorschlag gemacht und mithin bereits "Partei ergriffen hat". Eine Gesetzesänderung ist hierfür jedoch unseres Erachtens nicht erforderlich. Es ist die Aufgabe unserer Vereinigung, hier durch die Erstellung sinnvoller Vorschlagslisten entsprechenden Einfluss zu nehmen.

III. Haupttrichterrat

1. Der Reformbedarf

Aufgaben und Geschäftsführung des Haupttrichterrats (HRR) sind derzeit in § 44 LRiG im Wesentlichen durch eine Verweisung auf die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) geregelt. Dabei wurde die Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten nach § 73 Abs. 1 LPersVG völlig ausgenommen und mit einem abschließenden Katalog in § 52 LRiG allein dem Präsidialrat zugewiesen. Die Beteiligung des beim jeweiligen Obergericht gebildeten HRR ist auf soziale, organisatorische, wirtschaftliche und allgemeine Angelegenheiten beschränkt, die unter Verweis auf §§ 80, 81 und 84 LPersVG näher bestimmt werden. In allgemeinen personellen Angelegenheiten nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LRiG ist der HRR nur anzuhören.

Hieraus ergeben sich die zwei Kernpunkte der defizitären Ausgestaltung von Beteiligungsrechten des HRR, nämlich die fehlende eigenständige Regelung richterlicher Mitbestimmungsrechte des HRR im Landesrichtergesetz (a) und der völlige Ausschluss der Mitbestimmung in allgemeinen personellen Angelegenheiten (b). Darüber hinaus erscheinen eine Überprüfung der Verfahrensregelungen (c) und eine präzise gesetzliche Abgrenzung der Zuständigkeiten von Richterräten und Hauptrichterrat (d) sinnvoll.

a) Keine eigene Regelung der Aufgabenbereiche des HRR im Landesrichtergesetz

Die allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des LPersVG genügt nicht der besonderen Rechtsstellung der Richterschaft gegenüber der Beamtenschaft. So sieht das Grundgesetz gerade eine Regelung der Rechte und Pflichten der Richter durch ein Landesgesetz vor (Art. 98 Abs. 3 GG), um dieser aus der Beamtenschaft herausgelösten Rechtsstellung gerecht zu werden. Es ist nicht ersichtlich, warum dies für die richterliche Mitbestimmung nicht gelten soll, zumal das Dienstverhältnis der Richter und die Strukturen von Gerichten wesentliche Unterschiede zum Beamtenverhältnis oder Behördenaufbau aufweisen, die auch Zweifelsfragen bei der gesetzlich vorgesehenen entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Personalvertretungsrechts aufwerfen.

Die derzeitige Bestimmung der Aufgabengebiete des HRR durch Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des LPersVG erweist sich daher als unnötig kompliziert und häufig auch schwer vereinbar mit der besonderen Ausgestaltung des dienstlichen Verhältnisses des Richters oder der Struktur eines Gerichts.

Daraus ergeben sich **erhebliche Rechtsunsicherheiten** hinsichtlich des Umfangs der richterlichen Mitbestimmung in bestimmten Angelegenheiten, die mit dem Verweis auf die Regelungen zum beamtenrechtlichen Mitwirkungsverhältnis nicht klargestellt werden können. Solche Rechtsunsicherheiten gefährden letztlich das Ziel der richterlichen Mitbestimmung, im vertrauensvollen Zusammenwirken mit der Gerichtsleitung bzw. der Justizverwaltung die Dienstbedingungen zu wahren und zu fördern, dadurch, dass die Beteiligten des Mitbestimmungsverfahrens über Art und Maß der Beteiligung streiten müssen anstatt die Lösung der Sachfragen zu fördern.

Praktisch relevant wurde diese Rechtsunsicherheit zuletzt bei der landesweit verbindlichen Einführung von PEBB§Y-Fach und der Veröffentlichung der PEBB§Y-Zahlen, als der HRR der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Justizverwaltung unterschiedlicher Auffassung zur Mitbestimmungspflicht waren. Die Neuregelung der richterlichen Mitbestimmung bietet Gelegenheit, insoweit Klarheit zu schaffen, da hier naheliegende

Interessen der Richterschaft an der Personalausstattung der Gerichte – und damit einer organisatorischen Frage – ersichtlich betroffen sind (so schon geschehen in Sachsen: § 15 Abs. 2 Nr. 1 Sächs. LRiG).

Im Gegensatz zur Gesetzeslage in Rheinland-Pfalz wurde dieser Missstand in immerhin acht Bundesländern inzwischen durch inhaltlich unterschiedlich ausgeprägte eigenständige Regelungen der richterlichen Mitbestimmung im Landesrichtergesetz behoben (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).

Besonders strukturiert erscheinen dabei die Regelungen in Niedersachsen: Dort sind die Aufgaben der Richterräte in §§ 20, 21 NRiG differenziert nach Aufgabenbereichen und Art der Beteiligung (Mitbestimmung und Benehmen) geregelt. Die niedersächsischen Regelungen berücksichtigen die Besonderheiten des richterlichen Dienstverhältnisses und erscheinen in ihrer klaren Struktur vorbildlich. Ähnlich präzise und strukturiert, aber ohne Differenzierung nach Art der Angelegenheiten sind die gleichlautenden Regelungen in Berlin und Brandenburg.

b) Der völlige Ausschluss richterlicher Mitbestimmung durch den HRR in allen personellen Angelegenheiten

Der Ausschluss der Mitbestimmung des HRR in personellen Angelegenheiten ist offenbar nicht allein dem Ziel einer strukturellen Trennung der Mitbestimmungsaufgaben von HRR und Präsidialrat geschuldet, wonach die in § 52 LRiG genannten personellen Aufgaben schlicht dem Präsidialrat zugewiesen wurden. Die Beteiligung des Präsidialrats in diesem Aufgabenbereich ist auch wesentlich schwächer ausgeprägt, als dies bei einer echten Mitbestimmung durch den Haupttrichterrat gemäß § 44 LRiG i.V.m. §§ 73, 74, 75 und 79 LPersVG der Fall wäre. So besteht grundsätzlich kein Zustimmungserfordernis; im Fall einer abweichenden Stellungnahme des Präsidialrates ist auch nur ein wenig sinnvolles (vgl. die Ausführungen zum Präsidialrat) Einigungsgespräch, nicht aber ein Verfahren bei der Einigungsstelle (§ 75 LPersVG) vorgesehen. Mit der Zuweisung der personellen Angelegenheiten zu den Mitbestimmungsaufgaben des Präsidialrates geht daher eine qualitative Beschneidung von Mitbestimmungsrechten der Richterschaft im Vergleich zur Beamtenschaft einher, die nicht mit den besonderen Strukturen der Gerichte bzw. des richterlichen Dienstverhältnisses zu rechtfertigen sind.

Erforderlich erscheint die Übertragung der Mitbestimmung auf den Präsidialrat aus Gründen der Sachkompetenz und auch der Geheimhaltung von sensiblen Personaldaten nur bei den statusrelevanten Einzelentscheidungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 – 5 LRiG. Das gilt insbesondere bei Besetzungsentscheidungen, bei denen der Präsidialrat zur fachlichen

und persönlichen Eignung eines Bewerbers Stellung nimmt (§ 53 Abs. 2 LRiG).

Zumindest nachvollziehbar ist auch, dass die Mitbestimmung bei der Erstellung von Beurteilungsrichtlinien nach § 52 Nr. 7 LRiG i.V.m. § 79 Abs. 3 Nr. 2 LPersVG dem Präsidialrat obliegt, da diese allgemeine personelle Angelegenheit eine besondere Sachnähe zu Besetzungsentscheidungen aufweist, die zum Kernbereich der Mitbestimmungskompetenzen des Präsidialrates gehören, dem hier die Prüfung obliegt, ob ein Besetzungsvorschlag des MJV den Anforderungen der Bestenauslese genügt. Hier soll schon durch die strukturelle Zusammensetzung des Präsidialrats mit einem im Beurteilungswesen erfahrenen Präsidenten als Vorsitzenden (§ 47 Abs. 2 LRiG) sichergestellt werden, dass eine entsprechende Sachkompetenz für diese Prüfung bei der Mitbestimmung vorhanden ist. Insoweit liegt es dann auch nicht fern, die Mitbestimmung bei der Aufstellung der allgemeinen Kriterien, nach denen sich für die Besetzungsentscheidungen maßgebliche Beurteilungen zu richten haben, in die Hände des Präsidialrats zu legen.

Nicht überzeugend ist allerdings, dass die Interessenwahrnehmung für die Richterschaft bei den Auswahlentscheidungen für Fortbildungsmaßnahmen (§ 52 Abs. 1 Nr. 6 LRiG) und den übrigen allgemeinen personellen Angelegenheiten nach §§ 52 Abs. 1 Nr. 7 LRiG, 79 Abs. 3 LPersVG nicht der echten Mitbestimmung durch den HRR zugewiesen ist. Das gilt besonders hinsichtlich der Grundsätze für die Auswahl bei Erprobungen oder Abordnungen oder auch der Übertragung von Verwaltungsaufgaben, die derzeit von keiner Mitbestimmungspflicht erfasst sind, aber für die beruflichen Perspektiven der Richterinnen und Richter hohe Relevanz haben. In diesen Aufgabenbereichen steht gerade nicht die Wahrung der kompetenten Überprüfung einer Beförderungsentscheidung anhand sachgerechter Kriterien, die eine Mitbeteiligung des Präsidialrates rechtfertigt, im Vordergrund sondern das Interesse an einer transparenten Beteiligung der Richterschaft im Entscheidungsprozess. Für die Wahrnehmung der richterlichen Interessen in diesen Angelegenheiten erscheint aber der HRR originär zuständig, der von seiner Struktur, seiner primären Zielsetzung und seiner Verfahrensweise dem Personalrat der Beamenschaft entspricht. Seine Kernaufgabe ist es, die Vorstellungen der Richterschaft in einem transparenten Willensbildungsprozess zu ermitteln und dann auch so in einen Entscheidungsprozess einzubringen, dass die mit der Mitbestimmung verfolgten Zwecke (stärkere Eigenverantwortung, höhere Akzeptanz, breitere Entscheidungsgrundlage) erreicht werden. Das in personellen Angelegenheiten naturgemäß der Geheimhaltung unterliegende Beteiligungsverfahren des Präsidialrates bietet insoweit nicht die für eine inhaltliche Beteiligung der Richterschaft erforderliche Transparenz und erweist sich schon deswegen als ungeeignet,

in diesem Bereich die erforderliche richterliche Mitbestimmung sicherzustellen.

c) Verfahren:

Auch wenn eigenständige Verfahrensregeln im Landesrichtergesetz durchaus anwenderfreundlicher wären, bedarf es zur Beachtung der Besonderheiten des richterlichen Dienstverhältnisses bzw. der Strukturen der Gerichte keiner besonderen Mitbestimmungsverfahren für den HRR. Wenn im LRiG eine hier geforderte nach Mitbestimmung und Mitwirkung differenzierende Aufgabenzuweisung an den HRR geregelt wird, sollten die personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen zu den herkömmlichen Verfahren übernommen werden, sodass auch eine Verweisung insbesondere auf die §§ 74, 75 und 82 LPersVG ausreicht.

§ 45 LRiG, wonach HRR bzw. Richterrat an Beratungen des Personalrats in gemeinsamen Angelegenheiten zu beteiligen sind, hat dagegen in der bisherigen Mitbestimmungspraxis zumindest der Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Relevanz entfaltet und erweist sich als unnötig. So bedarf es keiner Beteiligung des HRR bzw. Richterrats an Sitzungen des Personalrats in diesen Angelegenheiten, da hier ohnehin beide Personalvertretungen gesondert zu beteiligen sind und keine Pflicht zur abgestimmten Meinungsbildung dieser Gremien besteht.

d) Zuständigkeiten von Richterräten und HRR:

Es fehlt an einer präzisen Abgrenzung der Zuständigkeiten von Richterräten und HRR im LRiG. Insoweit wird in § 44 LRiG auf § 53 LPersVG verwiesen, der wiederum an Behördenstrukturen angepasst ist. Insoweit erscheint eine eigenständige Zuständigkeitsregelung angezeigt, zumal sie im Vergleich zur derzeitigen Verweisung wesentlich einfacher erscheint (vgl. § 23 LRiG NI).

2. Forderungen der VVR zur Reform der richterlichen Mitbestimmung des HRR

Die VVR fordert

- eine eigenständige Regelung der richterlichen Mitbestimmungsrechte des HRR im LRiG nach dem strukturellen Vorbild des niedersächsischen Landesrichtergesetzes
- sowie
- die Erweiterung der echten Mitbestimmungsrechte des HRR auf die allgemeinen personellen Angelegenheiten, die nicht wegen besonderer Sachnähe zu Besetzungsangelegenheiten dem Präsidialrat zuzuordnen sind,

und schlägt daher vor:

- (1) § 44 LRiG ist dahingehend zu ändern, dass die Angelegenheiten der richterlichen Mitbestimmung mit der Überschrift "Mitbestimmung" in einem Katalog entsprechend der niedersächsischen Regelung § 20 NRiG differenziert nach ihrer Art zusammengefasst werden.
- (2) In § 45 LRiG sind unter Streichung des bisherigen Regelungsinhalts neu entsprechend § 21 NRiG Angelegenheiten der Mitwirkung zu regeln und dabei die Beteiligung bei der Einführung von Personalbedarfsberechnungssystemen aufzunehmen.
- (3) In § 39 LRiG wird folgender Absatz 3 zur Regelung der Zuständigkeiten von Richterrat und Hauptrichterrat eingefügt:

"Die Richterräte sind zuständig in Angelegenheiten, die ausschließlich die Richterinnen und Richter des Gerichts betreffen, für das der Richterrat gebildet ist. Der Hauptrichterrat des betroffenen Gerichtszweigs ist zu beteiligen, wenn die oberste Dienstbehörde zur Entscheidung befugt ist oder Angelegenheiten mehrerer Richterräte des Gerichtszweigs betroffen sind."
- (4) Der Verweis auf die Verfahrensvorschriften §§ 74,75 und 82 LPersVG erfolgt in einem neuen § 39 Abs. 4 LRiG:

"Für das Beteiligungsverfahren der Richterräte und Hauptrichterräte gelten die §§ 74, 75 und 82 LPersVG entsprechend."
- (5) § 52 Abs. 1 Nr. 6 LRiG (Aufgaben des Präsidialrates) ist neu zu fassen:

"bei der Erstellung von Beurteilungsrichtlinien."
- (6) § 52 Abs. 1 Nr. 7 LRiG ist zu streichen.

IV. Örtliche Richterräte

Vorbemerkung:

Da die Problematik der richterlichen Mitbestimmung durch die örtlichen Richterräte mit der des Hauptrichterrates identisch ist, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf Besonderheiten bezüglich der örtlichen Richterräte und verweisen im Übrigen auf die obigen Ausführungen zum Hauptrichterrat.

Da sich die Mitbestimmung des Richterrates gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 LRiG nicht auf personelle Angelegenheiten erstreckt und die in den §§ 80, 81 und 84 LPersVG geregelten Mitbestimmungstatbestände in großen Teilen Bereiche umfassen, die alle Gerichte gemeinsam betreffen und von daher in der Mitbestimmung beim Hauptrichterrat angesiedelt sein dürften, verbleiben

den örtlichen Richterräten in der Praxis nur ganz eingeschränkte Aufgaben, etwa bei der Organisation gerichtlicher Veranstaltungen, als Vertreter der Richterschaft bei Jubiläen oder durch Beteiligung nach § 84 Abs. 1 Nr. 4 LPersVG bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für den nicht-richterlichen Dienst.

1. Reformbedarf

Die Ausführungen zum Hauptrichterrat stellen bereits die Problemlage richterlicher Mitbestimmung durch die Richterräte (allgemeiner Verweis auf die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes; völliger Ausschluss richterlicher Mitbestimmung in allen personellen Angelegenheiten) dar, so dass in Bezug auf die örtlichen Richterräte im Wesentlichen auf diese Ausführungen verwiesen werden kann. Dies betrifft etwa das Fehlen jeglicher Mitbestimmung bei gerichtsinternen Personalentscheidungen, so bei der Betrauung mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung (z.B. Medien-/Presse-referent, EDV-Beauftragter).

Darüber hinaus ergibt sich eine "Mitbestimmungslücke" noch in einem anderen Bereich, nämlich der Verleihung eines anderen Richteramtes i.S.v. § 27 Abs. 2 DRiG. Dies betrifft etwa die Besetzung der Baulandkammern bei den Landgerichten Frankenthal und Koblenz bzw. des Baulandsenats beim Oberlandesgericht Koblenz (vgl. § 7 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22. November 1995, GVBl. S 267). Diese Spruchkörper sind Spruchkörper der ordentlichen Gerichtsbarkeit, denen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören, die vom Minister der Justiz bestellt werden (§§ 220 Abs. 1 und 2, 229 BauGB). Insoweit wird den Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein anderes Richteramt verliehen. Da die Verleihung eines anderen Richteramtes i.S.v. § 27 Abs. 2 DRiG nicht in die Entscheidungskompetenz des Präsidialrates (§ 52 Abs. 1 LRiG) fällt und sich die Mitbestimmung des Richterrates nicht auf personelle Angelegenheiten erstreckt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 LRiG), besteht eine "Mitbestimmungslücke" in einem Bereich, der ganz entscheidend in die Stellung der Richterin/des Richters eingreifen kann.

Ergänzend soll auf einen weiteren Gesichtspunkt eingegangen werden, der gerade bei den Verwaltungsgerichten die Stellung und Wertigkeit des örtlichen Richterrates betrifft:

Nach § 40 Abs. 1 LRiG bestimmt sich die Größe des Richterrates nach der Anzahl der beim Gericht beschäftigten Richterinnen und Richter; insoweit unterscheidet sich diese Regelung nicht von den Vorschriften betreffend die Größe des Hauptrichterrates (§ 40 Abs. 2 LRiG) bzw. der Personalräte (§§ 12 Abs. 3, 54 Abs. 2 LPersVG). Gegen eine solche Regelung, die sich an der Anzahl der von dem Richterrat vertretenen Richterinnen und Richter

orientiert, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Besonderheit bei den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten besteht jedoch darin, dass diese durch den in den vergangenen zehn Jahren erfolgten erheblichen Personalabbau in ihrem richterlichen Personalbestand so reduziert wurden, dass derzeit bei zwei Verwaltungsgerichten (Mainz, Trier) weniger als 15 Richterinnen und Richter tätig sind mit der Folge, dass der Richterrat nur noch aus einer Person besteht (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 LRiG). Dies führt zu einer Aufgabenkonzentration auf eine Person. Da die dem Richterrat angehörenden Richterinnen und Richter die dem Gremium obliegenden Aufgaben vollumfänglich neben ihrer richterlichen Tätigkeit wahrnehmen (anders als bei Personalräten [§ 40 LPersVG] kennt das LRiG eine Freistellungsmöglichkeit für Richterräte – etwa in Gestalt einer Dezernatsreduzierung – nicht) und da die Arbeitsbelastung trotz Rückgangs der Eingangszahlen in der Vergangenheit infolge Personalabbaus und veränderter Verfahrensstrukturen nicht geringer wurde, besteht in diesen Fällen die Gefahr, dass die Bereitschaft unter den Richterinnen und Richtern sinkt, für das Amt des Richterrates zur Verfügung zu stehen und sich mit dem erforderlichen Engagement dort einzubringen. Eine Richterin oder ein Richter, der das Amt eines Richterrates gleichsam "gezwungenermaßen" übernehmen muss, stellt hingegen kaum das Instrument der richterlichen Mitbestimmung dar, welches zu wünschen ist. Es wird nicht verkannt, dass dieses Problem rechtlich nur schwer fassbar ist, da es allgemeinen Grundsätzen entspricht, die Größe von Gremien an der Anzahl der von ihnen Vertretenen zu bemessen. Gleichwohl kann sich insoweit ein faktisches Problem stellen.

2. Reformforderungen

Insoweit kann auf die Ausführungen zum Hauptrichterrat Bezug genommen werden. Es ist unverzichtbar, den Richterräten Mitbestimmungsrechte in personellen Angelegenheiten jedenfalls insoweit einzuräumen, als eine Beteiligung des Präsidialrates – ungeachtet der Frage des Umfangs einer präsidialrichterlichen Beteiligung – in personellen Angelegenheiten nicht vorgesehen ist. Insoweit kann etwa auf die Regelungen anderer Richtergesetze verwiesen werden, in denen den Richterräten in einzelnen enumerativ aufgezählten Fällen ein Mitbestimmungsrecht in personellen Angelegenheiten – zum Teil in abgestufter Form der Mitwirkung – eingeräumt wurde (vgl. etwa §§ 41, 42 BbgRiG; § 36 Abs. 2 HRiG; §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 11 NRiG, § 55 LRiG LSA; § 36 LRiG i.V.m. § 51 MBG Schl.-H.; § 39 Satz 1 Nr. 1, 3 16, 20 bis 22 ThürRiG).

3. Reformvorschlag

Bei einer Neuregelung sollte bezüglich der richterlichen Mitbestimmung durch die Richterräte auf eine Verweisung auf das Landespersonalvertretungsgesetz – wie derzeit in § 44 LRiG vorgesehen – komplett verzichtet

werden. Wie der Vergleich mit den Richtergesetzen anderer Bundesländer zeigt, kann man auch für die Richterräte die Mitbestimmungstatbestände konkret fassen und enumerativ aufzählen. Insoweit bietet sich die niedersächsische Regelung (§§ 20, 21 NRiG) an. Eine umfassende Regelung der richterlichen Mitbestimmung (einschließlich Einigungsverfahren) findet sich auch in Kapitel 3 Abschnitt 2 des Brandenburgischen Richtergesetzes (dort §§ 40 bis 53).

Das primäre Augenmerk sollte darauf liegen, den Verantwortlichen in der Politik zu vermitteln, dass "Mitbestimmung wagen" gerade auch im Bereich der richterlichen Mitbestimmung ungeachtet der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Richterinnen und Richter keine Gefahr darstellt, sondern vielmehr eine Chance bietet, die letztendlich dazu führt, durch mehr Transparenz die Akzeptanz von Entscheidungen der Justizverwaltung zu erhöhen.

V. Wahlverfahren

1. Derzeitige Regelungen

§ 26 LRiG enthält gemeinsame Wahlgrundsätze für die Wahl der Richtervertretungen Richterrat, Hauptrichterrat und Präsidialrat sowie über die Verweisung in § 18 Abs. 2 S. 5 LRiG für die Wahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 LRiG werden die Richtervertretungen – also nicht auch die richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss – gleichzeitig gewählt.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 LRiG erfolgt die Wahl geheim und unmittelbar nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an nach § 26 Abs. 2 LRiG mögliche Wahlvorschläge; bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge durch das Los entschieden.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 LRiG "wählt", wer wahl-"berechtigt" ist, "die vorgeschriebene Zahl von Richterinnen und Richtern". Dies bedeutet, dass **Wahlpflicht** besteht und dass so viele Richterinnen und Richter gewählt werden müssen, wie zu wählen sind; mithin **darf** der einzelne Wahl-"berechtigte" **nicht weniger Richterinnen und Richter wählen als insgesamt gewählt werden müssen**.

Wahl-"berechtigt" sind gemäß § 27 LRiG alle Richterinnen und Richter, die am Wahltag bei dem Gericht ein Richteramt innehaben, bei dem Gericht als Richterin oder Richter auf Probe oder kraft Auftrags tätig sind oder an das Gericht für mehr als drei Monate abgeordnet sind. Nicht wahl-"berechtigt" sind die Richterinnen und Richter, die am Wahltag für mehr als drei

Monate an ein anderes Gericht oder eine andere Dienststelle als ein Gericht abgeordnet sind. Davon abweichend sind bei der Wahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 LRiG nur Lebenszeitrichter wahl-"berechtigt".

Wählbar sind gemäß § 41 Abs. 1 LRiG zum **Richterrat** alle Wahl-"berechtigten", soweit sie am Wahltag bei dem Gericht, für das der Richterrat gewählt wird, tätig sind mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie ihrer bzw. seiner ständigen Vertreterin bzw. Vertreter oder aber der Dienstaufsicht führenden Richterinnen und Richter. Wählbar zum **Hauptrichterrat** sind gemäß § 41 Abs. 2 LRiG alle Wahl-"berechtigten", soweit sie am Wahltag in dem Gerichtszweig, für den der Hauptrichterrat gewählt wird, tätig sind, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter. Wählbar zum **Präsidialrat** der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind, soweit dessen vorsitzendes Mitglied sowie dessen Ersatzmitglieder in Rede stehen, gemäß § 47 Abs. 2 LRiG die wahl-"berechtigten" Präsidentinnen und Präsidenten, und, soweit dessen vier weitere Mitglieder in Rede stehen, gemäß § 47 Abs. 3 LRiG alle Wahl-"berechtigten", die seit mindestens fünf Jahren in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit stehen und bei einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Richteramt innehaben.

§ 18 Abs. 2 S. 5 sowie § 30 Abs. 1 LRiG enthalten Ermächtigungen des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums zur weitergehenden Regelung der Wahlen durch Rechtsverordnung. Von diesen Ermächtigungen hat der seinerzeitige Minister der Justiz durch Erlass einer **Wahlordnung zum Landesrichtergesetz** (WOLRiG) am 13. Mai 2004 (neuerlich) Gebrauch gemacht.

Die Wahl zum Richterrat ist in §§ 4 bis 26 WOLRiG geregelt, auf die § 27 WOLRiG für die Wahl zum Hauptrichterrat und zum Präsidialrat sowie § 36 WOLRiG für die Wahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss verweisen, soweit die Wahlordnung diesbezüglich keine besonderen Bestimmungen enthält.

Gemäß § 14 WOLRiG kann nur wählen, wer in die **Wählerliste** eingetragen ist, die gemäß § 5 WOLRiG von dem nach Maßgabe von § 28 Abs. 1 LRiG zu bestellenden örtlichen **Wahlvorstand** aufzustellen und bei den Geschäftsstellen des betroffenen Gerichts auszulegen ist. Gemäß § 15 WOLRiG wird das Wahl-"Recht" durch **Briefwahl** ausgeübt. Dazu sind den Wahl-"berechtigten" nach Maßgabe von §§ 16 f. WOLRiG **Stimmzettel und Wahlumschläge** zuzuleiten. Auf dem jeweiligen Stimmzettel haben gemäß § 18 Abs. 1 WOLRiG "die Wählenden" die Namen der Personen anzukreuzen oder einzutragen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen. Auch gemäß § 18 Abs. 2 WOLRiG müssen auf dem jeweiligen Stimmzettel so viele Namen angekreuzt oder eingetragen werden, wie Personen zu

wählen sind. **Ungültig** sind gemäß § 20 WOLRiG nur diejenigen Stimmzettel, die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind, die nicht in dem vom Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Freiumschlag übersandt oder übergeben sind, aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten, überraschenderweise aber nicht auch diejenigen Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt oder eingetragen wurden als Personen zu wählen sind.

Gemäß § 28 Abs. 1 WOLRiG leitet die Wahlen zum Hauptrichterrat sowie zum Präsidialrat der nach Maßgabe von § 28 Abs. 3 LRiG zu **bestellende Hauptwahlvorstand**, nach dessen Weisungen die örtlichen Wahlvorstände die Wahlen durchzuführen haben. Gemäß § 36 WOLRiG leitet die Wahl zu den Vorschlagslisten für die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses der nach Maßgabe von § 37 Abs. 2 WOLRiG zu bestellende **Landeswahlvorstand**; örtlicher Wahlvorstand ist insoweit jeweils der **Richterrat**.

2. Reformbedarf

- a) Reformbedarf besteht vor allem bezüglich der Regelung in **§ 26 Abs. 1 S. 3 LRiG** sowie der ergänzenden Bestimmung in § 18 Abs. 2 WOLRiG.

Eine **Wahlpflicht** kennen weder § 21b GVG und die dazu ergangene Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte noch die Richtergesetze und die diese ergänzenden Wahlordnungen der anderen Bundesländer und besteht – soweit ersichtlich – auch sonst in der Bundesrepublik Deutschland nur bei Wahlpflichtfächern und -veranstaltungen in Schule und Studium. Abgesehen davon kann eine Wahlpflicht bei geheimen Wahlen nicht durchgesetzt werden, weil die Möglichkeit besteht, einen ungültigen Stimmzettel abzugeben.

Auch die **Pflicht, so viele Namen auf dem Stimmzettel anzukreuzen oder einzutragen wie Personen zu wählen sind**, kennen weder § 21b GVG und die dazu ergangene Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte noch die Richtergesetze und die diese ergänzenden Wahlordnungen der anderen Bundesländer. Diese Pflicht lässt sich auch nicht umgehen, wenn die Stimmabgabe nicht ungültig sein soll, zwingt indes den Wahlberechtigten dazu, Namen von Personen anzukreuzen oder einzutragen, die er nicht wählen will. Durch die Pflicht, die höchstmögliche Zahl von Stimmen abzugeben, wird auch das Gewicht der einzelnen Stimme geringer; in einigen Bundesländern besteht demgegenüber – anders als in Rheinland-Pfalz, aber auch anderswo – zum Teil sogar die Möglichkeit der Stimmenhäufung (vgl. etwa die auch bei Wahlen zu Richtervertretungen anzuwendenden § 19 Abs. 3 LPVGWO BW und § 25 Abs. 2 S. 2 WO-BayPVG).

Hingegen sollten § 26 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 LRiG unverändert bleiben. Es besteht keine Notwendigkeit, beim Vorliegen von Wahlvorschlägen nur Kandidatinnen und Kandidaten eines einzigen Wahlvorschlages ankreuzen zu müssen und nicht auch Namen von nicht vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten eintragen zu können, wie dies in anderen Bundesländern zum Teil aber vorgesehen ist.

- b) Reformbedarf besteht auch bezüglich der in § 18 Abs. 2 S. 2 und § 27 LRiG geregelten **Wahlberechtigung**.

So sollte die Wahlberechtigung bei der **Wahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss** nicht auf Lebenszeitrichter beschränkt werden. Es gibt keinen überzeugenden Grund, die Wahlberechtigung insoweit anders zu regeln als etwa bei der Wahl zum Präsidialrat. Auch sonst sollte die Regelung der Wahlberechtigung in § 18 Abs. 2 LRiG an die Regelung in § 27 LRiG angeglichen und dabei präzisiert werden.

Diesbezüglich könnte allerdings eine Beschränkung der Wahlberechtigung auf die bei einem Gericht **hauptamtlich** tätigen Richter (wie etwa in §§ 17 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 2 S. 1 LRiG NRW und in §§ 21 Abs. 1 S. 1, 33 Abs. 1 RiG Schl.-H.) erwogen werden. Richter im Nebenamt kennen meist nur den Spruchkörper, dem sie angehören, und dessen Mitglieder und halten sich deshalb oft an die Wahlempfehlung der oder des Spruchkörper-Vorsitzenden. Aus dem gleichen Grund könnte erwogen werden, dass Richterinnen und Richter erst wahlberechtigt werden, wenn sie **dem Gericht bzw. der Gerichtsbarkeit hinreichend lange, etwa seit drei Monaten angehören**. Mit Blick auf die Regelung in § 21b Abs. 1 S. 1 und 3 GVG sollte davon allerdings Abstand genommen und § 27 LRiG im Wortlaut vielmehr an diese Regelung angeglichen und zugleich die zumindest missverständliche Regelung in dessen Satz 2 präzisiert werden. Dabei sollte allerdings die darin verwendete Begrifflichkeit "andere Dienststelle als ein Gericht" erhalten bleiben, die dem insoweit in § 21b Abs. 1 S. 3 GVG verwendeten Begriff "Verwaltungsbehörde" als umfassender vorzuziehen ist.

- c) Reformbedarf besteht weiterhin bezüglich der in §§ 18 Abs. 2 S. 2, 41 und § 47 Abs. 3 LRiG geregelten **Wählbarkeit**. Es gibt keinen überzeugenden Grund, die in § 21b Abs. 1 S. 2 und 3 GVG erfolgte grundsätzliche Beschränkung der Wählbarkeit auf **Lebenszeitrichterinnen und -richter** (und auf Richterinnen und Richter auf Zeit) bei Wahlen für die Präsidien nicht auch auf die Wahlen zum Richterrat und zum Hauptrichterrat zu übertragen, zumal diese Beschränkung für die Wahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss gemäß § 18 Abs. 2 S. 3 und 4 LRiG bereits gilt.

Da bei der Wahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss gemäß § 18 Abs. 2 S. 3 und 4 LRiG alle **Lebenszeitrichterinnen und -richter** (sowie Richterinnen und Richter auf Zeit) wählbar sind, gibt es keinen überzeugenden Grund mehr, bei der Wahl des **Präsidialrates** die Wählbarkeit auf Richterinnen und Richter zu beschränken, die bereits seit mindestens fünf Jahren in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit stehen. Dass vernünftigerweise in beide Gremien nur "gestandene Richterpersönlichkeiten" gewählt werden sollten, erfordert nicht die zwingende gesetzliche Beschränkung der Wählbarkeit auf Richterinnen und Richter, die bereits seit mindestens fünf Jahren in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit stehen (auch gemäß § 89 Abs. 2 RiGBIn, § 89 Abs. 2 BbgRiG, § 28 Abs. 1 S. 1 LRiG NRW und § 33 Abs. 2 S. 1 RiG SL genügt die Lebenszeiternennung; § 27 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 RiG BR, § 64 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 33 Abs. 2 S. 1 HmbRiG, § 41a HRiG und § 61 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 51 Abs. 1 und § 47 Abs. 2 S. 1 LRiG LSA verlangen nicht einmal eine Lebenszeiternennung, § 40 LRiG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 MBG Schl.-H. nur eine einjährige Tätigkeit, § 24 Abs. 2 RiG MV, § 24 Abs. 2 SächsRiG und § 47 ThürRiG eine fünfjährige und Art. 40 Abs. 4 S. 1 BayRiG eine sechsjährige *Richtertätigkeit*).

Bei alledem sollten auch die Bestimmungen über die Wählbarkeit an die diesbezügliche Regelung in § 21b Abs. 1 S. 2 GVG angeglichen werden.

Erhalten bleiben sollte hingegen der Ausschluss der Wählbarkeit von Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte und ihren ständigen Vertretern sowie von Dienstaufsicht führenden Richterinnen und Richtern in § 41 LRiG bei der Wahl des Richterrates und des Hauptrichterrates. Hingegen gibt es keinen Grund, bei diesen Wahlen die Wählbarkeit weiterer Personen auszuschließen, etwa der Mitglieder der Wahlvorstände (so aber § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NRiG). Erhalten bleiben sollte weiterhin die Regelung in § 17 Abs. 3 S. 2 LRiG, wonach ein Mitglied des Präsidialrates, das in den Richterwahlausschuss gewählt wird, aus dem Präsidialrat ausscheidet.

3. Rechtliche Vorgaben für die Reform der Wahlbestimmungen sind nicht ersichtlich.

4. Reformvorschläge

a) § 18 Abs. 2 S. 2 bis 4 LRiG erhalten (*falls es bei Wahlen zu Vorschlagslisten bleibt, die richterlichen Mitglieder nicht direkt gewählt werden und es weiterhin ständige Mitglieder gibt*) folgende Fassung:

"²Zu den Vorschlagslisten wahlberechtigt sind alle Richterinnen und Richter im Landesdienst, die nicht für mehr als drei Monate an ein Gericht außerhalb des Landes abgeordnet, für mehr als drei Monate

beurlaubt oder an eine andere Dienststelle als ein Gericht abgeordnet sind. ³Zur Vorschlagsliste für das ständige richterliche Mitglied wahlberechtigt sind die Wahlberechtigten aus allen Gerichtszweigen; wählbar sind die wahlberechtigten Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Richterinnen und Richter auf Zeit, denen am Wahltag ein Richteramt übertragen ist. ⁴Zu den Vorschlagslisten für die nicht ständigen richterlichen Mitglieder wahlberechtigt sind die Wahlberechtigten des jeweiligen Gerichtszweigs, die nicht für mehr als drei Monate an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges abgeordnet sind; wählbar sind die wahlberechtigten Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Richterinnen und Richter auf Zeit, denen am Wahltag in dem Gerichtszweig ein Richteramt übertragen ist."

b) § 26 Abs. 1 S. 3 LRiG erhält folgende Fassung:

"Die Wahlberechtigten geben höchstens so viele Stimmen ab, wie Richterinnen und Richter zu wählen sind."

c) § 27 LRiG erhält folgende Fassung:

"¹Wahlberechtigt sind bei einem Gericht, für das der Richterrat oder für dessen Gerichtszweig der Hauptrichterrat oder der Präsidialrat gewählt wird, alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit und auf Zeit, denen bei diesem Gericht ein Richteramt übertragen ist, die bei diesem Gericht tätigen Richterinnen und Richter auf Probe und Richterinnen und Richter kraft Auftrags sowie die an dieses Gericht für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richterinnen und Richter, die Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen. ²Nicht wahlberechtigt bei diesem Gericht sind Richterinnen und Richter, die für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet, für mehr als drei Monate beurlaubt oder an eine andere Dienststelle als ein Gericht abgeordnet sind."

(Anmerkung: Sollte es nur noch richterliche Mitglieder im Richterwahlausschuss aus dem betreffenden Gerichtszweig geben und sollten diese unmittelbar gewählt werden, müsste es in Satz 1 nach "Haupttrichterrat" heißen: ", der Präsidialrat oder die richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss"; zugleich entfielen dann § 18 Abs. 2 S. 2 bis 4 LRiG)

d) § 41 Abs. 1 S. 1 LRiG erhält folgende Fassung:

"Wählbar zum Richterrat sind alle wahlberechtigten (§ 27) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Richterinnen und Richter auf Zeit, denen am Wahltag bei dem Gericht, für das der Richterrat gewählt wird, ein Richteramt übertragen ist."

e) **§ 41 Abs. 2 S. 1 LRiG** erhält folgende Fassung:

"Wählbar zum Haupttrichterrat sind alle wahlberechtigten (§ 27) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Richterinnen und Richter auf Zeit, denen am Wahltag bei einem Gericht, für dessen Gerichtszweig der Haupttrichterrat gewählt wird, ein Richteramt übertragen ist.

f) **§ 47 Abs. 2 S. 1 LRiG** erhält folgende Fassung:

"Als weitere Mitglieder des Präsidialrats sind wählbar alle wahlberechtigten (§ 27) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Richterinnen und Richter auf Zeit, denen am Wahltag bei einem Gericht, für dessen Gerichtszweig der Präsidialrat gewählt wird, ein Richteramt übertragen ist."

g) **§ 18 Abs. 2 WOLRiG** wird gestrichen.

C. Schlussbemerkung

Mit dem vorstehenden Positionspapier möchte die VVR eine **umfassende Reform der richterlichen Mitbestimmungsrechte in Rheinland-Pfalz** anstoßen. Die nach dem Ergebnis der Evaluation des Richterwahlausschusses gebotene und vom Ministerium der Justiz und Verbraucherschutz bereits konkret ins Auge gefasste Überarbeitung der den Richterwahlausschuss betreffenden Vorschriften des Landesrichtergesetzes bietet hierzu eine gute Gelegenheit. Sie sollte unbedingt genutzt werden, um in einem "großen Wurf" eine zeitgemäße, in sich stimmige und der Stellung der Richter als Vertreter einer eigenständigen Staatsgewalt gerecht werdende Gesamtregelung der richterlichen Mitbestimmungsrechte zu schaffen.

Anhang (zu HRR)

§ 20 NRiG

Mitbestimmung

- (1) ¹ Der Richterrat bestimmt mit bei
1. den in Absatz 2 genannten personellen Maßnahmen,
 2. allgemeinen personellen Maßnahmen,
 3. sozialen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen und
 4. organisatorischen Maßnahmen, die die Richterinnen und Richter einer Dienststelle insgesamt oder als Einzelne betreffen oder sich auf diese auswirken.
- ² Soweit in den Absätzen 3 bis 5 einzelne Maßnahmen benannt sind, handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die die Mitbestimmung bei Maßnahmen von ähnlichem Gewicht nicht ausschließt. ³ Die Absätze 3 bis 5 regeln die dort aufgeführten Sachverhalte abschließend. ⁴ Unterfällt eine Maßnahme sowohl

einem in den Absätzen 2 bis 5 als auch einem in § 21 aufgeführten Sachverhalt, so ist nur die Beteiligung nach § 21 durchzuführen.

- (2) ¹ Personelle Maßnahmen sind
1. Verzicht auf Ausschreibung,
 2. Verwendung einer Richterin oder eines Richters auf Probe,
 3. Bestellung der Leiterin oder des Leiters einer Referendararbeitsgemeinschaft,
 4. Auswahl für eine Erprobung,
 5. Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungs- oder Personalentwicklungsmaßnahmen, wenn mehr Bewerbungen vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,
 6. Untersagung der Übernahme einer Nebentätigkeit und
 7. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder auf Urlaub mit Ausnahme von Erholungsurlaub und Sonderurlaub.

² Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen in Bezug auf Gerichtsleitungen und deren ständige Vertretung bei Gerichten mit acht oder mehr Richterplanstellen.

- (3) Allgemeine personelle Maßnahmen sind insbesondere
1. Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung von Fortbildung und
 2. Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien.
- (4) Soziale und sonstige innerdienstliche Maßnahmen sind insbesondere
1. Aufstellung eines Urlaubsplans,
 2. Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für eine Richterin oder einen Richter, wenn mit der Dienststelle kein Einverständnis erzielt wird,
 3. Errichtung, Verwaltung und Auflösung einer Sozialeinrichtung,
 4. eine Unterstützung, ein Vorschuss und eine ähnliche soziale Zuwendung, wobei auf Verlangen der oder des Antragstellenden nur ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Richterrats anstelle des Richterrats mitbestimmt,
 5. Bestellung und Abberufung von Vertrauens-, Vertrags- und Betriebsärztinnen und -ärzten sowie von Beauftragten für Arbeitssicherheit und Sonderaufgaben im sozialen Bereich, soweit die Beteiligung nicht in anderer Weise gesetzlich geregelt ist,
 6. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich der Erstellung von Arbeitsschutzprogrammen sowie Regelungen, die der Verhütung von Dienstunfällen und Berufskrankheiten sowie dem Gesundheitsschutz, auch mittelbar, dienen,
 7. Regelung der Ordnung in der Dienststelle, des Verhaltens der Beschäftigten und des Schutzes vor sexueller Belästigung,
 8. Bestimmung des Inhalts von Personalfragebögen mit Ausnahme von Fragebögen im Rahmen der Rechnungsprüfung und von Organisationsuntersuchungen und
 9. Aufstellung von Grundsätzen über das Vorschlagswesen.
- (5) Organisatorische Maßnahmen sind insbesondere
1. Festlegung oder Veränderung des Umfangs der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Richterinnen und Richter für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft außerhalb von Besoldungs- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht,

2. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richterinnen und Richter zu überwachen,
 3. Gestaltung der Arbeitsplätze,
 4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
 5. Aufstellung oder wesentliche Änderung von Plänen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 6. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und
 7. Bestellung und Abberufung von Beauftragten für den Datenschutz.
- (6) Die Mitbestimmung nach den Absätzen 2, 3 und 5 Nrn. 2 bis 4 und 6 erstreckt sich nicht auf Einzelfallentscheidungen
1. im Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht, im Disziplinarrecht sowie im Recht der Heilfürsorge oder
 2. zur Umsetzung eines Reform- oder Umstrukturierungskonzeptes,
 - a) das mindestens Rahmenbedingungen für den notwendigen personellen Vollzug enthält, denen die nach Buchstabe b Beteiligten zugestimmt haben, und
 - b) an dessen Ausarbeitung die bei den für den personellen Vollzug zuständigen Dienststellen gebildeten Richterräte oder an ihrer Stelle die zuständigen Stufenvertretungen oder von diesen bestimmte Mitglieder beteiligt waren.

§ 21 NRiG

Benehmen

- (1) Folgende Maßnahmen bedürfen des Benehmens mit dem Richterrat:
1. Abordnung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit mit deren oder dessen Zustimmung, wenn die Abordnung länger als drei Monate dauert,
 2. Versetzung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit, wenn nicht nach § 45 der Präsidentschaftsordnung zu beteiligen ist,
 3. Übertragung eines weiteren Richteramtes bei einem anderen Gericht,
 4. dauerhafte Übertragung von Verwaltungsaufgaben,
 5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung von der betroffenen Richterin oder dem betroffenen Richter beantragt wird, wobei die Dienststelle auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen hat,
 6. Aufstellung oder wesentliche Änderung von Organisationsplänen und Geschäftsverteilungsplänen für die Verwaltung,
 7. Anordnung von Organisationsuntersuchungen,
 8. Aufstellung der Stellenplanentwürfe durch die oberste Dienstbehörde,
 9. Abschluss von Budgetvereinbarungen durch die in § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 7 und 8 genannten Gerichte mit den Gerichten ihres Bezirks im Rahmen der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung),
 10. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,
 11. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungsplänen,

12. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 13. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Anmietung von Diensträumen und
 14. allgemeine Regelungen, wenn sie nicht in § 20 oder den Nummern 1 bis 13 aufgeführt oder Gegenstand von Vereinbarungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 81 NPersVG sind.
- (2) Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 gilt nicht für Maßnahmen, die die Gerichtsleitung oder deren ständige Vertretung bei Gerichten mit acht oder mehr Richterplanstellen betreffen.

§ 15 SächsRiG

Zuständigkeit der Richterräte und des Landesrichterrats

- (1) ...
- (2) Der Landesrichterrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit:
 1. Grundsätze der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen Dienst,
 2. ...